



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Donnerstag, 13. August 2026, 09:30 Uhr,
im Amtsgericht Lampertheim, Bürstädter Str. 1, Raum A 10,

versteigert werden:

Der 1/2 Anteil (Abt. I/2.2) des im Grundbuch von Bürstadt Blatt 9469 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bürstadt	10	38	Gebäude- und Freifläche, Peterstraße 40	839

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 307.500,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Nebengebäude und sichtbarem Fachwerk mit Ausfachung; Baujahr unbekannt (evtl. um 1900; Kernsanierung 2012; Scheune Bj 1964); Wohn-/Nutzfläche: Einfamilienhaus ca 220 qm; Scheune ca 240 qm; lediglich Außenbesichtigung möglich; Eintrag im Altlastenverzeichnis (Branchen-/WC-Klasse 3: mäßig (wegen Schrotthandel an 1951); kein Energieausweis; mehrseitige Grenzbebauung; straßenseitiges Gebäude ist als Einzelkulturdenkmal nach § 2 I HDSchG als denkmalschutzwürdig einzustufen; mehrere Stellplätze im Hof; Satteldach

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bei Geboten verheirateter ausländischer Staatsangehöriger kann es sich empfehlen in Ausfertigung die Urkunde mit der Rechtswahl nach Art 15 EGBGB, einen Ehevertrag oder sonstigen geeigneten Nachweis zum bestehenden Güterrecht dem Gericht bei Abgabe des Gebotes nachzuweisen, um einer Zurückweisung des Gebots wegen unrichtigem Erwerbsverhältnis aufgrund güterrechtlicher Besonderheiten zu begegnen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **024185301117**.

Jakob
Rechtspfleger